Anmeldung als Aussteller in der Internationalen Start-up Area

Nürnberg, Germany 19.–23. 5. 2020



Bitte zurück an NürnbergMesse GmbH Veranstaltungsteam Alexander Mattausch

Messezentrum

90471 Nürnberg F +49 9118606-128471 Alexander.Mattausch@ nuernbergmesse.de Bitte senden Sie uns die Anmeldeunterlagen **nur einmal** zu! (Post oder Fax oder E-Mail)

	umgehend			
Firmenname <u>Direkt</u> aussteller	Ansprechpartner			
Inhaber/Geschäftsführer	Tel. Fax			
Straße	E-Mail (Hinweis: an o. g. E-Mail werden Zugangsdaten versendett)			
PLZ, Ort, Land	Korrespondenzadresse*			
Tel. (Firma) Fax (Firma)	Rechnungsadresse/Empfangsbevollmächtigter* inkl. E-Mail (s. Pkt. 9 der Besonderen Teilnahmebedingungen			
E-Mail (Firma)				
Internet	Gründungsjahr, Mitarbeiterzahl * nur falls abweichend			
USt-IdNr.	Einordnung im Aussteller- verzeichnis unter Name			

Wir bestellen gemäß den Teilnahmebedingungen

Paket Start-up Area – EUR 1.750

Das Paket beinhaltet:

- 1. Standfläche Gemeinschaftsstand
 - Standbau und sonstige Leistungen
 - Teppich
 - Tisch
 - Barhocker
 - Logo Branding
 - Beleuchtung
 - Stromanschluss (3 kW) und -verbrauch

- Laufzeitreinigung
- AUMA-Beitrag
- 3 Ausstellerausweise
- Auf- und Abbauausweise (vor Ort)

2. Kommunikationspaket

Print:

- Gemeinschaftsanzeige im Messebegleiter
- Auslage Ihrer Presseinformationen im Presse-Center
- Bereitstellung eines Musteranschreibens für Ihre Besuchermarketing-Aktionen

Online:

- 1.000 E-Codes (elektronische Eintrittsgutscheine für Ihre Kunden)
- Eintrag in der Aussteller- und Produktdatenbank circa ein Jahr online
- Individueller Online-Banner (mit Ihrer Standnummer)

3. ☐ Optional: 1 Produkt im Product Showcase – EUR 200

Wir bestätigen, dass unser Unternehmen nicht älter als 5 Jahre ist und weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigt. **Das Angebot ist generell limitiert.** Firmen, die in der Vergangenheit bereits mit eigener Standfläche an der Interzoo teilgenommen haben, sind von diesem Angebot ausgeschlossen.

Alle Preise (wenn nicht anders gekennzeichnet) verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern die Leistung in Deutschland steuerbar ist. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

Die beiliegenden Besonderen und Allgemeinen Teilnahmebedingungen inkl. der Information zum Datenschutz sowie die Zulassungskriterien haben wir zur Kenntnis genommen und erkennen wir in allen Punkten an. Die genannten Firmendaten können bereits erfasst und veröffentlicht werden.

Wir können jederzeit der werblichen Nutzung unserer Daten durch die NürnbergMesse GmbH schriftlich (NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg) oder per E-Mail (data@nuernbergmesse.de) widersprechen.

Ort und Datum	Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift



Interzoo 20)20
-------------	-----

Firmenname	
Direktausstel	I

Produktgruppen (Produktverzeichnis) der Fachmesse Interzoo 2020

Unser Angebot als <u>Direkt</u>aussteller ist unter folgenden Nummern einzuordnen:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

			A 411 1 6"		= 1.04		D (f . 1
□ 101	Aquaristik Zierfische		Artikel für Tiere im Garten		Fachliteratur, Multimedia	□ 1001	Petfood Technologie Rohstoffe
□ 102	Aquarien, Aquarienmöbel	□ 601	Gartenteichfische	□ 801	Fachbücher	□ 1002	Aufbereitungstechnik
□ 103	Beleuchtung	□ 602	Gartenteichpflanzen	□ 802	Fachzeitschriften		Konservierung,
□ 104	Durchlüfter, Filter, Pumpen	□ 603	Gartenteichfolien,	□ 803	Tierkalender		Haltbarmachung
□ 105	Heizer, Regler		-filter, -pumpen	□ 804	Tierfilme	□ 1004	Hygiene, Umweltschutz
□ 106	Messgeräte, Testbestecke	□ 604	Wasserspeier,		(Video, DVD, etc.)	□ 1005	Packmittel, Packstoffe
□ 107	Einrichtung, Dekoration		Springbrunnen	□ 805	Sonstige Medien	□ 1006	Verarbeitungsmaschinen
□ 107 □ 108		□ 605	Gartenteichfischfutter			□ 1007	Verpackungsmaschinen
	Wasserpflanzen Zierfischfutter	□ 606	Gartenkeramik		Ladeneinrichtung,		-
□ 109		□ 607	Gartenteichpflegemittel		Verpackung		Verschiedenes
□ 110	Präparate, Heilmittel	□ 608	Gartenteichzubehör	□ 901	Ladenbau	□ 1101	Sonstige Tierschutzgeräte
□ 111	Zubehör	□ 609	Vogelschutzgeräte	□ 902	Warenträger	□ 1102	Veterinärmedizinische Geräte
	Terraristik	□ 610	Winterfutter	□ 903	Dekorationsmaterial,	□ 1103	Informations- und
□ 204		□ 611	Winterfutterhäuschen		Werbemittel		Kommunikationstechnik
□ 201	Terrarientiere	□ 612	Nistkästen	□ 904	Verpackungsgeräte,	□ 1104	Kassen- und
□ 202	Terrarien, Terrarienmöbel	□ 613	Futter und Zubehör		Verpackungsmaschinen		Warenwirtschaftssysteme
□ 203	Heizungssysteme		für Geflügel	□ 905	Verpackungsmaterial	□ 1105	Transportdienste
□ 204	Beleuchtungssysteme		(in der Hobbyhaltung)	□ 906	Spezialverpackungen	□ 1106	E-Commerce
□ 205	Futter für Terrarientiere		F	□ 907	Warenauszeichnung	□ 1107	Handels- und Vertriebssysteme
□ 206	Präparate, Heilmittel		Ergänzungs-	□ 908	Zubehör	□ 1108	Dienstleistungen
□ 207	Einrichtung, Dekoration		artikel				
□ 208	Zubehör		Zoofachhandel				
		701	Pferdesport				
	Artikel für	□ 701.1	Futter				
	Hunde, Katzen	□ 701.2	Pflege und Gesundheit				
□ 301	Nahrung	□ 701.3	Halfter, Decken,				
□ 302	Kauartikel		Gamaschen, Bandagen	_			
□ 303	Pflegemittel	□ 701.4	Zügel, Gerten, Peitschen		tellungsgüter und/o	der Di	enstleistungen
□ 304	Präparate, Heilmittel	□ 701.5	Haken, Gurte, Stricke,	des <u>D</u>	<u> Direkt</u> ausstellers		
□ 305	Einstreu		Ketten	(Bitte tra	agen Sie Ihre Stichwörter (kei	n Firmenp	rofil) hier ein,
□ 306	Tierbestattung		Spielzeug für Pferde		00 Zeichen/Sprache)		
□ 307	Zubehör	□ 701.7	Westernartikel				
_ 50,	20001101		Pferd und Kunst	(Deutsch))		
	Artikel für	□ 701.9	Bekleidung				
	Kleintiere, Nager	702	Boutique	-			
□ 401	Kleintiere	□ 702.1	Geschenk- und				
□ 402	Kleintierheime, Käfige		Boutiqueartikel mit Bezug				
□ 403	Kleintierfutter		zum Heimtier				
		□ 702.2	Kunsthandwerk				
□ 404 □ 405	Pflegemittel	703	Wohnen mit Tier				
□ 405	Präparate, Heilmittel		und Pflanze				
□ 406	Einstreu	□ 703.1	Zimmer-, Balkonpflanzen,				
□ 407	Zubehör		Hydrokultur				
	Artikel für	□ 703.2	Pflanzgefäße, -ampeln, Mini-Treibhäuser	(Englisch))		
	Ziervögel	□ 703.3	Trockenblumen,				
□ 501	Ziervögel		Potpourris				
□ 502	Vogelheime, Volieren, Käfige	□ 703.4	Wind-, Glockenspiele				
□ 503	Vogelfutter	□ 703.5	Zimmerbrunnen,				
□ 504	Präparate, Heilmittel		Wasserspiele				
□ 505	Einstreu	□ 703.6	Dekorationsartikel				
□ 506	Zubehör	□ 704	Angelsport				

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse Interzoo 2020



1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg
Dauer: Di 19.-Fr 22. Mai 2020
Öffnungszeiten: Di 19.-Do 21. Mai 2020

jeweils 9:00 – 18:00 Uhr 9:00 – 16:00 Uhr

2. Veranstalter

Wirtschaftsgemeinschaft Zoologischer Fachbetriebe GmbH (WZF) Mainzer Straße 10, 65185 Wiesbaden, Deutschland interzoo@zzf.de www.zzf.de

Fr 22. Mai 2020

3. Organisation

NürnbergMesse GmbH
Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland
T +49 9118606-0, F +49 9118606-8228
interzoo@nuernbergmesse.de
www.interzoo.com
www.nuernbergmesse.de
Geschäftsführer: Dr. Roland Fleck, Peter Ottmann
Registergericht Nürnberg HRB 761
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Albert Füracker, MdL

Bayerischer Staatsminister der Finanzen und für Heimat

4. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse Interzoo 2020 sind die Besonderen und Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarung) für Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z. B. Ausstellerinformationen), technischen (z. B.Online AusstellerShop) und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen.

Erbringt die NürnbergMesse auf Grund gesonderter Beauftragung weitere Messeservices durch einen ServicePartner, so gelten hierfür im Falle einer Nichtübereinstimmung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen ServicePartners vorrangig vor diesen Besonderen Teilnahmebedingungen.

5. Zulassung/Standflächenbestätigung

In Ergänzung zu Punkt 2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen gilt Folgendes: Mit Eingang der Anmeldung bei der NürnbergMesse wird eine **Vorauszahlung von 15% auf die angemeldete Standfläche** erhoben.

Weiterhin kann im Sinne der Messekonzeption der Veranstalter gleichartige Ausstellergruppen gesondert platzieren.

Mit der Standflächenbestätigung wird dem Aussteller die gesamte Standflächenmiete unter Anrechnung der Vorauszahlung berechnet.

Wünscht der Aussteller eine von der Standflächenbestätigung abweichende Standplatzierung, wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 250 berechnet. Geht die Anmeldung einer Standfläche nach dem 3. Februar 2020 bei der NürnbergMesse ein, wird diese erst bearbeitet, wenn der Anmeldende die Standflächenmiete vollständig bezahlt hat.

Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung gilt Punkt 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

6. Aussteller und zugelassene Ausstellungsgüter

Als Aussteller sind zugelassen: Hersteller, Importeure, Großhändler, Handelsvertreter und Verlage des In- und Auslandes mit Produkten und Dienstleistungen, die in die vorgegebenen Produktgruppen eingeordnet werden können. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung zu bezeichnen. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).

7. Mietpreis in Ausstellungshallen

je angefangenem m² Standfläche

EUR 185Reihenstand(1 Seite offen, Mindeststandfläche12 m²)EUR 197Eckstand(2 Seiten offen, Mindeststandfläche20 m²)EUR 207Kopfstand(3 Seiten offen, Mindeststandfläche50 m²)EUR 217Blockstand(4 Seiten offen, Mindeststandfläche100 m²)

Die Mindeststandfläche beträgt 12 $\,m^2.$

Die Standart ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standart.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau.
- Allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen. Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen. Allgemeine Reinigung der Gänge.

Für den AUMA Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft werden je m^2 Standfläche in Ausstellungshallen EUR 0,60 erhoben und abgeführt.

8. Miet-Komplettstand

Alle Preise je angefangenem m² Standfläche, zuzüglich zum Mietpreis für Standfläche in Ausstellungshallen (siehe Punkt 7 der Besonderen Teilnahmebedingungen). Alle Bilder sind Beispieldarstellungen.

Der Mietpreis schließt ein:

 Mietweise Überlassung eines Komplettstandes. Eine der drei Varianten kann auf beigefügtem Vordruck "Miet-Komplettstände" ausgewählt werden.
 Für den Auf- und Abbau des Miet-Komplettstandes sorgt der Veranstalter.
 Der Miet-Komplettstand einschließlich dessen Ausstattung darf nicht beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Während der Mietdauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt.

Die Basisausführung des Miet-Komplettstandes kann gegen Aufpreis mit zusätzlicher Ausstattung im gleichen System ergänzt werden.
Bestellungen hierfür können im Online AusstellerShop vorgenommen werden.

9. Zahlungsbedingungen

Die NürnbergMesse erstellt Rechnungen im Namen und auf Rechnung des Veranstalters, der Wirtschaftsgemeinschaft Zoologischer Fachbetriebe GmbH (WZF), Wiesbaden.

Mit der Standflächenbestätigung wird dem Aussteller die gesamte Standflächenmiete unter Anrechnung der Vorauszahlung berechnet.

Die Standflächenmiete, die Marketing-Services und gegebenenfalls die Miete für den Miet-Komplettstand (siehe Punkt 8 der Besonderen Teilnahmebedingungen) sind am 3. Februar 2020 fällig.

Bei Standflächenbestätigung nach dem Fälligkeitstermin sind die ausgewiesenen Rechnungsbeträge zu dem auf der Rechnung genannten Termin fällig. Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten.

Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.

Für nachträgliche Änderungen der Rechnung, die vom Aussteller zu vertreten sind, kann die NürnbergMesse eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erheben. Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.

10. Versicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.

Veränderungen

Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder – falls die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder nach Auffassung des Veranstalters andere zwingende Umstände es erfordern – die dem Aussteller zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in den Abmessungen zu verändern und zu beschränken. Hieraus ergibt sich für den Aussteller nicht das Recht, vom Mietvertrag zurückzutreten.

12.1 Auf- und Abbau, Ausweise

Aufbau: Do 14.-So 17. Mai 2020 jeweils 7:00-22:00 Uhr Mo 18. Mai 2020 7:00-19:00 Uhr

Ausstellungsstände, mit deren Aufbau bis Montag, 18. Mai 2020, 15:00 Uhr, nicht begonnen wurde, werden vom Veranstalter gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Abbau: Fr 22. Mai 2020 16:00 – 22:00 Uhr Sa 23. – Mo 25. Mai 2020 jeweils 7:00 – 22:00 Uhr

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist für Messebauer und externe Dienstleister nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Diese haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit.

12.2 Kein Abbau von Ausstellungsständen und/oder keine Abgabe von Produkten vor Messeschluss (außer Proben, Muster und Werbepräsente)

Die Veranstaltung endet am letzten Messetag um **16:00 Uhr**. Jeder Aussteller verpflichtet sich, bis zu diesem Zeitpunkt

- seine Standfläche mit Standpersonal zu besetzen
- keine Produkte an Interessenten auszuhändigen

(außer Proben, Muster und Werbepräsente; siehe auch Verkaufsregelung Punkt 20)

• nicht mit dem Abbau des Ausstellungsstandes zu beginnen

Jede Zuwiderhandlung wird vom Veranstalter mit einer Vertragsstrafe an den Aussteller geahndet. **Die Vertragsstrafe beträgt 20 % der Nettostandmiete, mindestens jedoch EUR 2.000**. Der Veranstalter behält sich außerdem vor, den Aussteller von zukünftigen Beteiligungen an der Interzoo auszuschließen.

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse Interzoo 2020

(Fortsetzung)



In besonderen Fällen für Stände ab 100 m² Größe kann die NürnbergMesse erweiterte Standauf- und -abbauzeiten zulassen. Ein entsprechender Antrag ist in jedem Falle rechtzeitig und schriftlich bei der Veranstaltungsleitung einzureichen. Für die daraus entstehenden Bereitstellungs- und Betriebskosten wird dem Aussteller bzw. Messebauunternehmen eine Pauschale von EUR 250 pro Stand und Tag in Rechnung gestellt.

13. Standbaurichtlinien und Standgestaltung

Der Aussteller ist bei der Standausstattung und -gestaltung für die Einhaltung der Standbaurichtlinien verantwortlich. Nachfolgend sind die wichtigsten Standbaurichtlinien genannt:

- Transparenz ist die oberste Gestaltungsrichtlinie. Dies bedeutet, dass die Besucher keine Sichteinschränkung haben dürfen.
- Alle Stände müssen an allen offenen Seiten zu jeweils mindestens 50 % frei einsehbar und evtl. Aufbauten in diesem Bereich müssen glasklar sein. Mit allen nicht glasklaren Aufbauten über 1,50 m Höhe vom Hallenboden in diesem frei einsehbaren Bereich muss ein Abstand von 2 m zur Standgrenze eingehalten werden. Die Unterkanten von Bannern, Beleuchtungstrusses, etc. dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht unterschreiten.
- Mindestbauhöhe 2,50 m an allen geschlossenen Standseiten.
- Standbauhöhen ab 3,50 m sowie generell alle Kopf- und Blockstände erfordern zwingend Pläne zur Genehmigung.
- Maximale Bauhöhe 5.50 m.
- Alle an Nachbarstände anschließende Standbegrenzungen, Werbeträger oder andere Gestaltungselemente im sichtbaren Bereich über 2,50 m Höhe müssen (zur Seite des Nachbarstandes hin) folgende Bedingungen erfüllen: Weiß, gereinigt, optisch einwandfrei, ohne Texte, ohne Grafiken.
- Kein zweigeschossiger Standbau.
- Die Fußböden der Stände sind mit einem passenden Belag (z. B. Teppich, Parkett, PVC) von den Ausstellern auszulegen.
- Der Veranstalter und/oder dessen Beauftragte können bei Verstößen die Standfläche so lange sperren, bis die Standbaurichtlinien eingehalten werden.

Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutz einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit

zugänglich sein.
Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebändern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.
Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.

14. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal ab 12 m² bis 19,99 m² Standfläche 3 Ausweise, ab 20 m² 4 Ausweise und für je weitere volle 10 m² einen weiteren Ausweis kostenlos bis zu einer maximalen Anzahl von 60 Ausweisen. Für jeden angemeldeten Mitaussteller erhält der Direktaussteller 2 weitere Ausweise. Diese Ausweise gelten für die Laufzeit der Veranstaltung sowie für die Auf- und Abbauzeit. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Preis von EUR 23 pro Stück einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer gekauft werden.

15. Marketing-Services für Aussteller (= Direktaussteller)

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller Marketing-Services mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- Einträge im alphabetischen Ausstellerverzeichnis und im Produktverzeichnis des Print-Messekatalogs (es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Einträge und Anzeigen im Messekatalog)
- 1 **Messekatalog** pro Aussteller
- Auslage von Presseinformationen des Ausstellers im Presse-Center.
- Werbemittelbasispaket
 - 100 Print-Eintrittsgutscheine (mit Eindruck des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers)
 - **1000 E-Codes** (elektronische Eintrittsgutschein-Codes)

Nur von Besuchern eingelöste Eintrittsgutscheine werden dem Aussteller mit EUR 12,50 pro Stück berechnet.

- Eintrag des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers im Messebegleiter (kostenlose Abgabe an alle Besucher).
- Bereitstellung eines Musteranschreibens für Besucherakquisition auf der Website.

NÜRNBERG MESSE

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller einen **ca. einjährigen** – auch nach der Messelaufzeit aktiven – Internet-Eintrag auf der Messe-Website mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- Eintrag von Firmenname, Anschrift und Logo.
- Darstellung von **5 Produkten** bzw. **Dienstleistungen** durch je ein Foto und jeweils einen maximal 4.000 Zeichen umfassenden Text.
- Firmenbeschreibung (maximal 4.000 Zeichen).
- Unbegrenzte Einordnung in das Produktverzeichnis.
- Veröffentlichung von bis zu 3 Aussteller-Presseinformationen.
- Link von der Messe-Website zur Aussteller-Website. Der Aussteller schaltet einen Gegenlink.
- Eintrag von Firmenname und Standnummer in die Online-Hallenpläne.
- Möglichkeit der laufenden Aktualisierung des Internet-Eintrags.
- Ganzjährige Betreuung durch das Internet-Redaktionsteam.
- Gutscheinmonitoring
- Online-Banner mit Standnummer des Ausstellers.

Der Aussteller verpflichtet sich zur Abnahme der Marketing-Services zum Preis von EUR 540. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden, insbesondere bei Nichteinhaltung von Terminen.

Für in Ausstellungsverzeichnissen (wie z.B. Messebegleiter, Internet-Eintrag usw.) versehentlich nicht erfolgte Eintragungen, Druckfehler, fehlerhafte Ausführungen jeder Art usw. haften die NürnbergMesse und ihre Erfüllungsgehilfen nur, wenn dieser Mangel nachweisbar vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.

16 Mitausstelle

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers (= Direktausstellers) auftreten. Die Selbstständigkeit muss auch ohne räumliche Trennung erkennbar sein.

Maximal 2 Mitaussteller (Ausnahmen nur bei dauerhaften Geschäftsbeziehungen, z.B. bei Großhändlern oder Importeuren, maximal jedoch 5 Mitaussteller) können zugelassen werden, wenn die auf dem Anmeldevordruck für Mitaussteller abgefragten Angaben vollständig ausgefüllt sind und den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung entsprechen.

Mitaussteller unterliegen denselben Bedingungen wie der Aussteller.

17. Marketing-Services für Mitaussteller (ohne Werbemittelbasispaket)

Der Veranstalter stellt jedem Mitaussteller Marketing-Services zur Verfügung. Leistungen (ohne Werbemittelbasispaket) siehe Punkt 15 der Besonderen Teilnahmebedingungen.

Der Aussteller verpflichtet sich für jeden von ihm gemeldeten Mitaussteller (maximal 2 Mitaussteller sind möglich; Ausnahmen nur bei dauerhaften Geschäftsbeziehungen, z.B. bei Großhändlern oder Importeuren, maximal jedoch 5 Mitaussteller) zur Bezahlung einer Teilnahmegebühr sowie zur Abnahme der Marketing-Services für Mitaussteller zum Gesamtpreis von EUR 540. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete oder zu einem späteren Zeitpunkt. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

Auf Wunsch ist die Zusendung des Werbemittelbasispakets (siehe Marketing-Services für Direktaussteller) auch für Mitaussteller möglich. Der Aufpreis beträgt FUR 50

18. Messepriorität

Für die Veranstaltung wird beim Bundesministerium für Justiz Messepriorität beantragt. Die Prioritätsbescheinigung sichert gewisse Schutzrechte bis zur Anmeldung bei einem Patentamt im In- oder Ausland.

19. Präsentation von Heimtieren

Jede Tierpräsentation ist beim Veranstalter nach Arten und Stückzahlen schriftlich anzumelden. Detaillierte Informationen und Antragsformulare erhalten Aussteller im Online AusstellerShop.

20. Verkaufsregelung während der Fachmesse Interzoo 2020

Die Auslieferung oder das Aushändigen verkauften Messeguts ist nicht gestattet (siehe auch Punkt 12.2). Es dürfen auch außerhalb der Hallen keinerlei Verkaufsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Fachmesse Interzoo 2020 durchgeführt werden.

21. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform.

Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

Stand Juli 2019

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Besonderen Teilnahmebedingungen vorrangig vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

1. Anmeldung

Die Anmeldung zu einer Messe oder Ausstellung (Veranstaltung) erfolgt auf dem Vordruck "Anmeldung", der vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist. Alternativ kann die Anmeldung online durch vollständiges Ausfüllen und Absenden des Onlineformulars und ggf. zusätzlicher Bestätigung eines per E-Mail erhaltenen Links erfolgen.

Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an den Veranstalter und kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden, insbesondere stellen Platzierungswünsche keine Bedingung für die Teilnahme dar.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldevordrucks oder Absenden des Onlineformulars bzw. zusätzlicher Bestätigung eines per E-Mail erhaltenen Links werden die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen verbindlich vom Anmeldenden anerkannt und in das Angebot aufgenommen. Er haftet dafür, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten.

2. Zulassung/Standflächenbestätigung

Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der Veranstalter durch eine Standflächenbestätigung in Schrift- oder Textform (z. B. E-Mail).

Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Weicht der Inhalt der Zulassung wesentlich vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Gehen bei dem Veranstalter vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil entsprechen, als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach billigem Ermessen. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände vorzunehmen.

Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Standflächenbestätigung bestimmten Aussteller und die darin angegebene Standfläche. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.

Soweit ein Aussteller seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, kann dieser Aussteller von der Zulassung ausgeschlossen werden.

3. Standflächenzuteilung

Sie wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung der Produktgruppen und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Standflächenzuteilung nicht allein maßgebend. Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen, Größe, Maße und Lage zu ändern, ohne dass der Aussteller Rechte herleiten kann. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt. Verändert sich die Standmiete, so erfolgt Erstattung oder Nachberechnung. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung seine Anmeldung zurückzunehmen. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe oder Ausstellung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

4. Gemeinschaftsaussteller

Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Hiervon können gegebenenfalls Ausnahmen gemacht werden. Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, der verbindlicher Ansprechpartner des Veranstalters ist.

5. Mitaussteller

Für die Benutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen mit eigenen Produkten und eigenem Personal (Mitaussteller) sind ein besonderer Antrag des Direktausstellers und eine Bestätigung der Anmeldung durch den Mitaussteller selbst, sowie eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich. Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller unterliegt einer zusätzlichen Gebühr. Für die Erfüllung aller Ausstellerverpflichtungen durch den oder die Mitaussteller haftet der Hauptaussteller, gegebenenfalls neben dem Mitaussteller.



Für den Antrag werden, abgesehen von Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse weitere personenbezogene Daten des Mitausstellers erfasst. Auch Strukturdaten des Mitausstellers werden abgefragt und erfasst. Mit der Anmeldung des Mitausstellers versichert der Direktaussteller zur Weitergabe dieser Daten des Mitausstellers ausreichend befugt zu sein.

6. Standmieten, Pfandrecht

Die Höhe der Mietsätze und die Zahlungsweise sind in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegt.

Die Bezahlung der Standmietenrechnung zu den festgesetzten Terminen ist Voraussetzung für die Nutzung der zugeteilten Standfläche. Beanstandungen der Rechnung werden nur berücksichtigt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Zur Sicherung der Forderungen behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht übernommen.

7. Rücktritt von der Anmeldung, Teilstornierung der Standfläche

Sagt der Aussteller ab, storniert er einen Teil der Standfläche oder nimmt er an der Veranstaltung nicht teil, ist der Veranstalter berechtigt, die gemietete Standfläche oder den stornierten Teil der gemieteten Standfläche anderweitig zu nutzen und an Dritte zu vermieten. Stornierungserklärungen des Ausstellers haben stets in Schrift- oder Textform zu erfolgen.

Soweit dem Aussteller kein zwingendes gesetzliches Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht zusteht, bleibt der Aussteller nach der Zulassung auch bei Stornierung oder Teilstornierung zur Zahlung einer Stornogebühr wie folgt verpflichtet:

- bis 90 Tage vor Beginn der Veranstaltung 50%
- bis 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung 80% und
- ab 29 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällt die volle Höhe der vereinbarten Standmiete für die stornierte Standfläche an.

Dem Aussteller bleibt in jedem dieser Fälle der Nachweis vorbehalten, dass sich der Veranstalter infolge der Stornierung, der Teilstornierung oder der Nichtteilnahme weitere im Abschlag unberücksichtigte Aufwendungen erspart hat und Vorteile erlangt hat. Sofern für die Veranstaltung noch andere freie Standflächen im Umfang der an den Aussteller vermieteten Standfläche zur Verfügung stehen, kann sich der Aussteller jedoch dabei in der Regel nicht darauf berufen, der Veranstalter habe durch eine anderweitige Vermietung oder Nutzung der Standfläche oder eines Teils der Standfläche Vorteile, insbesondere in Form der erzielten Miete, erlangt.

8. Widerruf der Zulassung

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche in folgenden Fällen berechtigt:

- Die Standfläche wird nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung, erkennbar belegt.
- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.
- Über das Vermögen des Ausstellers wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, mangels Masse abgewiesen oder ein Insolvenzverfahren wurde bereits eröffnet.
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten
- Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht des Veranstalters.

 Auch in diesen Fällen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor. Der Aussteller hat seinerseits keine Ansprüche auf Schadenersatz.

 Schadenersatz

9. Stornierung von Miet-Ausstellungsständen und weiteren Dienstleistungen

Nach der Zulassung hat der Aussteller eine Vergütung auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Storniert der Aussteller die Bestellung von Miet-Ausstellungsständen und/oder weiteren Dienstleistungen, ist eine Stornogebühr abhängig vom Bestellwert zu zahlen:

- 90 Tage bis 15 Tage vor Aufbaubeginn (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) der Veranstaltung 25 % des Bestellwertes
- 14 Tage bis 1 Tag vor Aufbaubeginn (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) der Veranstaltung 80 % des Bestellwertes
- ab Aufbaubeginn fällt die volle Höhe an.

Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die von ihm verlangte Kostenbeteiligung zu hoch ist.

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

(Fortsetzung)



Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen oder nachweislich gegen gewerbliche Schutzrechte verstoßen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers. Im Falle einer dem Aussteller nachgewiesenen Schutzrechtsverletzung (z.B. auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung gegen den Aussteller) kann der Veranstalter den Aussteller von der Teilnahme an einer Folgeveranstaltung ausschließen.

11. Standaufbau, Standausstattung, Standgestaltung

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Veranstaltung angepasst sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern. Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbauendtermin abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig.

Firmenname und Sitz des Ausstellers müssen durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Besonderen Teilnahmebedingungen vorrangig vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzung für die Stände bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgütern. Verankerungen im Hallenboden sind nicht zulässig. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Grundaufbau, soweit er vom Veranstalter erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht oder nicht unverzüglich nach Schadenseintritt gemeldet wurden, hat der Aussteller zu ersetzen.

12. Höhere Gewalt, Veranstaltungsabsage

Kann der Veranstalter auf Grund höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die er nicht zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durchführen, so hat er die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf Standmiete, jedoch kann der Veranstalter vom Aussteller bei ihm in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen, soweit das Ergebnis der Arbeiten für den Aussteller noch von Interesse ist.

Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat er die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen. In diesem Falle haben sie Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass der Standmiete.

Muss der Veranstalter auf Grund Eintritts höherer Gewalt oder auf Grund sonstiger Umstände, die er nicht zu vertreten hat, eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

13. Auf- und Abbauausweise, Ausstellerausweise

Der Aussteller erhält für sich und für die während des Auf- und Abbaus eingesetzten Hilfskräfte gegebenenfalls Auf- und Abbauausweise. Diese gelten nur während der Auf- und Abbauzeit und berechtigen nicht zum Betreten des Ausstellungsgeländes während der Veranstaltung.

Für die Laufzeit der Veranstaltung erhalten die Aussteller für sich und die von ihnen beschäftigten Personen eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die zum kostenlosen Zutritt berechtigen.

Die Ausweise sind auf den Namen ausgestellt und vom Inhaber eigenhändig zu unterschreiben. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der Ausweise nicht. Zusätzlich benötigte Ausweise sind gegen Berechnung erhältlich.

14. Werbung

Werbung aller Art ist innerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind

Die Verwendung von Geräten und Einrichtungen, durch die optisch und/oder akustisch eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

Werbung außerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche ist nur möglich im Rahmen der vom Veranstalter angebotenen Werbe- und Sponsoringmaßnahmen. Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.



15. Fotografien, Zeichnungen, Filmaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen. Aufträge für Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen des Ausstellungsstandes gegen Entgelt darf der Aussteller nur an die vom Veranstalter zugelassenen und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Dienstleistungsunternehmen vergeben. Mit der Anfertigung vor Beginn und nach Schluss der täglichen Öffnungszeit dürfen nur diese Dienstleistungsunternehmen beauftragt werden. Andere Dienstleistungsunternehmen erhalten zu diesen Zeiten keinen Einlass. Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern anderer Aussteller anzufertigen.

16. Direktverkau

Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht durch die Besonderen Teilnahmebedingungen ausdrücklich zugelassen wird. Im Fall des genehmigten Direktverkaufs sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen sind Sache des Ausstellers.

17. Reinigung und Standflächenräumung

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Messe- und Ausstellungsgeländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom Veranstalter eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen.

Ist die Räumung der Standfläche nicht rechtzeitig bis zum Ende der offiziellen Abbauzeit erfolgt, ist der Veranstalter berechtigt, eine Gebühr in Höhe von EUR 300 pro m² zu berechnen. Der Veranstalter ist zudem berechtigt, zurückgelassene Ausstellungsstände und/oder Exponate auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen. Für Beschädigungen an zurückgelassenen Ausstellungsständen und/oder Exponaten oder deren Abhandenkommen übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

18. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Messe- und Ausstellungsgeländes geschieht durch Beauftragte des Veranstalters. Durch die allgemeine Bewachung bleibt die in Punkt 19 getroffene Haftungsregelung unberührt.

Der Aussteller ist für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst verantwortlich. Ihm wird dringend empfohlen, seinen Stand beaufsichtigen zu lassen und Schäden durch geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf seine Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

19. Haftung, Versicherung, Unfallschutz

Der Veranstalter haftet unbeschränkt nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

In allen anderen Fällen haftet der Veranstalter nur

- bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf.
- soweit der Veranstalter gesetzlich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet oder dies üblich ist.
- soweit der Veranstalter in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen bzw. eine qualifizierte Vertrauensstellung innehat.

In diesen Fällen haftet der Veranstalter jedoch nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden (damit in der Regel nicht für Folgeschäden) und auch dann nur höchstens bis EUR 100.000 je Schadensfall. Die Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Im Übrigen ist die Haftung wegen einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für das Verhalten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters. Der Aussteller/Mit- und Gemeinschaftsaussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.

Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird dringend empfohlen. Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen.

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

(Fortsetzung)



Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers. Ein sechsmonatiger Schutz von Beginn einer Ausstellung an auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen vom 18.3.1904 (RGBI. S. 141) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (siehe Besondere Teilnahmebedingungen, Messepriorität).

21. Hausrecht und Hausordnung, Zuwiderhandlungen, Rauchverbot

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Messegelände dem Hausrecht des Veranstalters. Die Haus- und Benutzungsordnung des Veranstalters ist zu beachten. Den Anordnungen der Beschäftigten und Beauftragten des Veranstalters, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts sowie die Haus- und Benutzungsordnung berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers. Auf dem gesamten Messegelände gilt ein generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich in den speziell gekennzeichneten Bereichen gestattet.

22. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Nürnberg. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Der Veranstalter ist auch berechtigt, den Aussteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

23. Datenschutzhinweis

Personenbezogene Daten werden von dem Veranstalter als verantwortlicher Stelle im Sinne des Datenschutzrechts und gegebenenfalls von unseren ServicePartnern unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen verarbeitet (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DS-GVO). Gemäß des Grundsatzes der Datensparsamkeit und Datenvermeidung werden nur solche Daten verarbeitet, die zwingend zu den genannten Zwecken benötigt werden. Personenbezogene Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen bestmöglich geschützt. Es haben nur befugte Personen Zugriff auf Ihre Daten, die jeweils mit der technischen, kaufmännischen und kundenverwaltenden Betreuung befasst sind. Soweit gesetzlich erforderlich, wurden selbstverständlich die entsprechenden Auftragsverarbeitungsverträge abgeschlossen.

Personenbezogene Daten werden so lange aufbewahrt, bis das Vertragsverhältnis mit dem Veranstalter beendet ist und die Daten auch aus anderen rechtlichen Gründen (z. B. wegen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen) nicht mehr benötigt werden.

Jeder Aussteller hat das Recht zur Beschwerde über diese Datenverarbeitung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für Datenschutz und kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Auskunft, Berichtigung, Löschung oder die eingeschränkte Verarbeitung verlangen, der Verarbeitung widersprechen oder sein Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen.

Für Fragen stehen die NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg/data@nuernbergmesse.de oder ihr Datenschutzbeauftragter (datenschutz@nuernbergmesse.de) gerne zur Verfügung.



24. Datennutzung zu werblichen Zwecken

Der Veranstalter ist daran interessiert, die Kundenbeziehung mit seinen Ausstellern zu pflegen und ihnen Informationen und Angebote über eigene ähnliche Veranstaltungen und Dienstleistungen zukommen zu lassen. Daher werden die mit Einreichung der Anmeldung übermittelten Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse) von dem Veranstalter und gegebenenfalls von seinen ServicePartnern verarbeitet, um entsprechende veranstaltungsbezogene Informationen und Angebote gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-DS-GVO per E-Mail zu versenden.

Der Verwendung der Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter widersprochen werden; dies gilt auch für ein Profiling, soweit es mit der Direktwerbung in Verbindung steht. Bei erfolgtem Widerspruch werden die Daten nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet. Der Widerspruch kann ohne Angabe von Gründen formfrei erfolgen, ohne dass hierfür gesonderte Kosten neben den üblichen Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen. Er sollte an NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg oder data@nuernbergmesse.de gerichtet werden.

25. Salvatorische Klausel

Sollten die Teilnahmebedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

Ergänzungsvereinbarung zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen



Bayerische Versammlungsstättenverordnung Anwendung im Messezentrum Nürnberg

1. Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung

Alle öffentlich-rechtlichen Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung sind durch den Aussteller einzuhalten. Insbesondere ist der Aussteller verpflichtet, nur einwandfrei gewartete und gesicherte Apparate und Ausstellungsgegenstände in die Messehallen einzubringen, die allen gesetzlichen Vorschriften über die technische Sicherheit der Arbeitsmittel entsprechen.

2. Rettungswege

Rettungswege in der Ausstellungshalle müssen ständig, auch während des Aufund Abbaus, freigehalten werden. Zuwiderhandlungen werden mit Bußgeld belegt.

3. Eingebrachte Gegenstände

Requisiten und Ausschmückungen sowie sonstige Gegenstände müssen aus schwer entflammbarem Material bestehen.

Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nur in besonderen von der NürnbergMesse zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten aufbewahrt werden. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden, auch soweit für Besucher zugängliche Bereiche betroffen sind.

4. Brandschutzordnung und Sicherheitskonzept

Die NürnbergMesse hat eine Brandschutzordnung erlassen, die durch Aushang bekannt gemacht ist; diese ist Vertragsgegenstand.

Die NürnbergMesse wird im Vollzug der BayVStättV in Abstimmung mit zuständigen Behörden ein Sicherheitskonzept erstellen. Dessen Umsetzung wird im Rahmen der bestehenden Verträge gesondert geregelt werden.

5. Ordnungsdienst, Ordnungsdienstleiter

Die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Beachtung der Vorgaben der BayVStättV wird durch einen besonderen Ordnungsdienst überwacht, der Ordnungsdienstleiter ist befugt, insbesondere bei Gefährdung der Sicherheit der Veranstaltung bindende Weisungen zu erteilen.

6. Veranstaltungsleiter und Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik

Der von der NürnbergMesse bestellte Veranstaltungsleiter hat für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Sicherheitsvorschriften und insbesondere der Vorschriften der BayVStättV zu sorgen. Der Veranstaltungsleiter ist insbesondere auch befugt, die Veranstaltung aufzulösen. Den Anordnungen des Veranstaltungsleiters ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Person des Veranstaltungsleiters bzw. dessen Vertreter werden mit ausreichend zeitlichem Vorlauf schriftlich vor der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

Der Veranstaltungsleiter ist über besondere Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Veranstaltung beeinträchtigen können, umgehend zu unterrichten. Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik muss die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte hinsichtlich des Brandschutzes während der offiziellen Öffnungszeit gewährleisten. Der Veranstaltungsleiter oder der Vertreter ist während der offiziellen Öffnungszeit der Ausstellung ständig persönlich anwesend, der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik oder der Ordnungsdienstleiter auch für die Zeiträume des Auf- und Abbaus.

7. Sicherheitsanordnung

Die Ordnungsbehörden sowie der eingesetzte Veranstaltungsleiter, der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sowie der Ordnungsdienstleiter sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu geben. Diesen Weisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Bayerisches Gesetz zum Schutz der Gesundheit Anwendung im Messezentrum Nürnberg

Im Messezentrum Nürnberg gilt ein generelles Rauchverbot in Hallen, Kongresssälen, Tagungsräumen, Restaurants, Cafeterien, mobilen Gastronomiezonen und Servicebereichen – mit Ausnahme speziell hierfür ausgewiesener Raucherbereiche.